

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

19 (9.5.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-445863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-445863)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 9. Mai. №. 19.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Das Anfahren von Sand zur Aufhöhung eines durch die Moorstücken zwischen Osterbind's Hause am Neuen-Bege und den zur Gasanstalt gehörigen Grundstücken neu anzulegenden Weges soll am 12. Mai d. J. Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich mindestfordernd ausverdingen werden.

Der anzufahrende Sand ist zum Theil von den Annehmern zu liefern, zum Theil wird er zum Abfahren angewiesen werden.

2) Als Bürger sind aufgenommen: 1. der ehemalige Marinezahlmeister Georg Dthoff aus Behta; 2. der Schneidermeister Gerhard Friedrich Renke gen. Grahl aus dem Stadtgebiete; 3. der Buchbinder Johann Heinrich Christian Brunken aus dem Stadtgebiete; 4. als Bürgerin: die Hoffchauspielerin Franziska Albers hieselbst.

3) Gefundene Sachen: ein Federmesser mit mehreren Klingen; eine Pfeifenkapsel auf dem Walle; ein Haus- oder Thorschlüssel außer dem Haarenthore auf dem Wege neben Gastwirth Thalen Hause; ein Kammertuch-Taschentuch mit gesticktem Namen; ein kleiner Schlüssel.

4) Es wird daran erinnert, daß es bei Brüche untersagt ist, ohne Genehmigung und nähere Anweisung des Magistrats Bänke auf die Trottoirs zu setzen (Verz. III. S. 341), und daß solches vom Magistrat nur da gestattet werden kann, wo die Trottoirs eine solche Breite haben, daß dadurch der Fußweg, der wenigstens eine Breite von drei Fuß behalten muß, nicht zu sehr beschränkt oder vielleicht ganz aufgehoben wird (Ges.-S. Bd. 4 Heft 1 S. 80). Die Genehmigung wird demnach vom Magistrat nicht ertheilt, wenn nicht vor der besetzten Bank volle drei Fuß Breite vom Trottoir für die ungehinderte Passage übrig bleiben.

Die Gasbeleuchtung.

Die wesentlichen Bestimmungen des mit den Inhabern der hiesigen Gasbereitungs-Anstalt abgeschlossenen Vertrages, soweit dieselben von allgemeinem Interesse sein dürften, sind folgende:

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die gesammte Straßenbeleuchtung der Stadt für die Zeit von 25 Jahren zu übernehmen; es wird ihr die Zusage ertheilt, daß während der Dauer dieser Zeit keiner andern Gesellschaft und keinem Privaten das Recht zum Gasverkauf an die Stadt oder an Private ertheilt werden soll.

Für die Hauptstraßen und Plätze der Stadt und der Vorstädte soll die Beleuchtung durch Gas, für die übrigen Straßen und Plätze, sowie für die Wallpromenade — falls die Gesellschaft nicht selbst die Gasbeleuchtung auf dieselben auszudehnen wünscht oder der Magistrat von dem ihm für gewisse Fälle reservirten Recht, eine solche Ausdehnung zu beanspruchen, Gebrauch macht — durch Dellaternen mit Argand'schen Brennern geschehen.

Das zu brennende Gas soll Steinkohlengas sein. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrates darf andres Material zur Gasbereitung verwandt werden; diese Genehmigung ist vorläufig für die Verwendung von Holz ertheilt worden. Zur sorgfältigen Reinigung des Gases ist die Gesellschaft verpflichtet.

Die Zahl der Gasflammen soll bei vollendeter Ausdehnung des Röhrensystems 150 betragen. Auf Plätzen und breiten Straßen sollen dieselben auf gußeisernen Laternenpfählen von anständiger Form angebracht werden; in den übrigen Straßen sind die Laternen auf gußeiserne, an den Häusern anzubringende Arme zu stellen.

Die durchschnittliche Brennzeit jeder öffentlichen Laterne soll jährlich 1000 Stunden betragen; an den Tagen, an welchen sie überhaupt brennt, übrigens nie weniger als mindestens 2 Stunden. Die Brennzeit richtet sich nach einem jährlich zu erlassenden Laternen-Calendar, in welchem die Brennstunden, in soweit sie mit Sicherheit im Voraus zu bestimmen sind, angegeben werden sollen.

Jede Laterne soll 5 Kubikfuß engl. Maas Gas in einer Stunde verbrauchen; die Lichtstärke soll hierbei nach einem vom Magistrat zu bestimmenden Photometer die Helle von mindestens 12 Wachskerzen bester Qualität, deren 6 etwa 27 Loth wiegen und jedes 13 Zoll lang sind, betragen. Der Magistrat behält sich vor jederzeit die Stärke der Flammen und des Gasconsums durch Sachverständige prüfen zu lassen.

Das an die Gesellschaft zu zahlende Aversum für die ganze öffentliche Erleuchtung beträgt 1500 Thlr. Court. Eine vertragsmäßige Uebertragung der Rechte und Pflichten der Gesellschaft an dritte findet ohne Zustimmung des Magistrates nicht statt.

Stwaige Differenzen über die Auslegung der Vertragsbestimmungen sollen durch ein aus 3 Personen bestehendes Schiedsgericht ausgeglichen werden, zu welchem die Gesellschaft und der Magistrat je einen, diese beiden Schiedsrichter alsdann gemeinsam den dritten ernennen.

Außer ihrer Verblindlichkeit zur Wahrnehmung der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist der Gesellschaft auch die Verpflichtung auferlegt, diejenigen Privaten und öffentlichen Gebäude, welche an die mit Gas beleuchteten städtischen Straßen und Plätze gränzen, auf Verlangen mit Gasflammen zu versorgen und auf eigene Kosten die erforderliche Röhrenlegung bis an die Gränzen des Grundstückes zu bewerkstelligen. Hierbei darf für tausend Cubikfuß engl. Maas nicht mehr als 3 Thlr. 36 Gr. Court. berechnet werden. Zur Controle sind die Unternehmer ebenfalls verpflichtet, fortwährend richtige Gasometer in Vorrath zu haben und dieselben auf Verlangen den Privaten käuflich abzulassen.

Allerlei.

1) Es sind kürzlich eine Anzahl Hunde hieselbst an beigebrachtem Gift freipirt. Ob dieses Gift den Hunden gelegt ist an

Stellen, wo dieselben sich unerlaubte Nahrung zu suchen pflegen, z. B. bei einem Schlachter, oder ob irgend ein Uebelthäter aus sonst irgend einem Grunde es ihnen beibringt, oder ob Gift für Ungeziefer unvorsichtig gelegt wurde, so daß die Hunde es fraßen, welches letztere jedoch unwahrscheinlich ist, hat bis jetzt nicht ermittelt werden können. Stattgehabte Recherchen haben indessen ergeben, daß von hiesigen Kaufleuten an beliebige, zum Theil im schlechten Rufe stehende Leute, Gift in bedeutenden Quantitäten käuflich verabsolgt ist, und daß namentlich vor nicht langer Zeit einer Frau hieselbst von einem hiesigen Kaufmann laut einer von dieser Frau eingelieferten Quittung 1 Pfd. Phosphor und 1 Pfd. Arsenik verkauft wurde. Welchen entsetzlichen Gefahren sind die Einwohner durch den abscheulichen Leichtsinns solcher Kaufleute ausgesetzt!

2) Man bemerkt an der Jugend unserer Stadt gewisse Unarten, welche ihr eigenthümlich zu sein scheinen, da sie an anderen Orten in dem Maße, wie hier, nicht vorkommen. Dahin gehört das Beschmieren der Häuser. Fast an allen Häusern mit hellgefärbtem Anwurf, wenn sie dicht an der Passage stehen, sieht man wellenförmige Striche, die ganze Wand entlang, angeschmiert. Oft auch finden sich Malereien, oder auch Verse oder andere Worte angeschrieben, welche von der Sittlichkeit des heranwachsenden Geschlechts übles Zeugniß geben. Alles dergleichen kann die Polizei nicht immer verhindern, und es wäre zu wünschen, daß die Eltern und jeder Erwachsene auf Entfernung solcher Unsitte möglichst mitwirkten. So findet man bei unserer Jugend auch eine große Rücksichtslosigkeit gegen öffentliche Anlagen, wovon die zerstörten Blumenbeete und Rasenplätze des Walls oftmals den Beweis liefern, wogegen man z. B. auf dem Bremer Wall, ungeachtet man die Polizei dort wenig thätig sieht, dergleichen Zerstörungen niemals bemerkt. Es ist bekannt, wie hier in früherer Zeit zur Steuer der Untugend der Jugend auf den Straßen ein eigener Polizeicorporal verwendet wurde, welcher kaum etwas anderes that, als daß er stets mit der Jugend in Streit lebte, welchem übrigens damals die Jugend wenig zu gehorchen, sondern ihn weidlich zu foppen pflegte. Der Polizeicorporal ist verloren gegangen, die Untugend der Jugend aber ist geblieben.

3) Der Zuzug von reisenden Kaufleuten in die hiesige Gegend hat seit der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein außerordentlich zugenommen. Die Reisenden aus dem Gebiet des früheren Zollvereins scheinen hier auch gute Geschäfte zu machen. Jüngst wurde wiederum ein solcher Reisender, welcher nur für den Verkauf nach Probe an hiesige Kaufleute legitimirt war, also nicht Waare selbst zur sofortigen Ablieferung bei sich führen, auch nicht an Consumenten ablassen durfte, bei Privatleuten hausierend betroffen. Derselbe machte in Stecknadeln, angeblich für eine bedeutende Fabrik. Es stellte sich heraus, daß die Nadeln, welche

er hier verkauft hatte, größtentheils kurz zuvor bei hiesigen Kaufleuten eingehandelt waren.

4) Auf der Industrie-Ausstellung in München wird das Großherzogthum Oldenburg mit 61 Gegenständen von 25 Ausstellern vertreten sein; darunter das Herzogthum Oldenburg mit 33 Gegenständen von 13 Ausstellern, das Fürstenthum Lübek mit 4 Gegenständen von 4 Ausstellern (darunter bairisches Bier aus Schwartau — in München!), das Fürstenthum Birkenfeld mit 24 Gegenständen von 8 Ausstellern. Unter den Gegenständen aus dem Herzogthum Oldenburg sind aus der Stadt und dem Stadtgebiet Oldenburg 12 Gegenstände von 7 Ausstellern (darunter von einem hiesigen Schneidermeister ein vollständiger Ballanzug).

5) Im Monat April 1854 sind von den Gastwirthen in der Stadt Oldenburg an 1604 Fremde 2331 Nachtquartiere gegeben worden.

6) Auf dem hiesigen Viehmarkte am 4. d. Mts. waren 474 Stück Hornvieh und 22 Pferde zu Markt gebracht. Bei den sehr hohen Preisen, welche gefordert wurden, ist ziemlich viel mageres Vieh unverkauft geblieben; nur die bessere Waare ist verkauft worden, diese aber sehr theuer.

7) Am 2. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr fand die feierliche Legung des Grundsteins der neuen Synagoge an der Peterstraße statt, welcher Handlung Se. Königl. Hoheit der Großherzog beizuwohnen, und auf den gelegten Stein die ersten drei Hammerschläge zu thun geruhten. Außerdem wohnten dieser Feierlichkeit, auf erfolgte Einladung, die Minister, die Mitglieder der Regierung, und die Mitglieder des Stadtmagistrats bei. Vom Landrabbiner Wechsel wurde die Weihrede gesprochen. Die Feier war im Ganzen eine sehr würdige, nur daß eine Schaar von Knaben, welche auf ein benachbartes Dach kletterte, Späße machte, und Störungen verursachte. Sie konnte indessen ohne eine größere Störung zu veranlassen, nicht entfernt werden.

 Mit einer Beilage „Mittheilungen über den Gemeindehaushalt der Stadt Oldenburg“ S. 21 bis 50.

Die letzte öffentlich mitgetheilte Uebersicht über das Rechnungswesen der Stadt enthielt die Zusammenstellung über die Ausgaben und Einnahmen während des Rechnungsjahrs 1. Mai 1849/50. Der Vollständigkeit halber sind über die von da an folgenden Jahre nachträglich ähnliche Uebersichten, wie sie bis dahin gegeben wurden, aufgestellt worden, und sollen veröffentlicht werden, obgleich diese Uebersichten über die bereits verflossenen Jahre an sich wegen Ablaufs der Zeit nicht das Interesse mehr gewähren, welches neuere Mittheilungen in Anspruch nehmen können. Die Beilage giebt die Uebersicht über das Jahr 1. Mai 1850/51. Die Uebersichten über die folgenden Jahre werden im Laufe der nächsten Zeit nachfolgen.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.